

Finanzamt Pankow/Weißensee

B-ET4520/9

RbSt-Nr.: 07/0082/16

(Steuernummer/Geschäftszeichen bitte stets angeben!)
Finanzamt Pankow/Weißensee, 13083 Berlin (Postanschrift)
Gegen Empfangsbekenntnis

Kanzlei Hoenig
Paul-Lincke-Ufer 42/43
10999 Berlin

Dienstgebäude:
Berliner Str. 32/Treskowstr., 13089 Berlin-Weißensee
E-Mail-Adresse:
poststelle@fa-pankow-weissensee.verwalt-berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Internet:
www.berlin.de/sen/finanzen

Ihre			Telefon (030) 9024-420		
Nachricht vom	Ihr Zeichen	Bearbeiter	Durchwahl	Zimmer	Datum
	05c91056/c00154-05	Herr Lemke	9024-42389	3070	13.09.2007
			Telefax (030) 9024-42 900		

EINSPRUCHSENTSCHEIDUNG

In der Kraftfahrzeugsteuersache d. [REDACTED] Berlin,
betreffend das Fahrzeug B-ET4520, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Carsten R.
Hoenig, Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin, betreffend das Fahrzeug B-ET4520, wird
der Einspruch vom 09.03.2007, der als Telefax am selben Tag beim Finanzamt
eingegangen ist und sich gegen den Kraftfahrzeugsteuerbescheid vom 05.03.2007 richtet,
geändert durch Bescheid vom 03.05.2007, als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das streitgegenständliche Fahrzeug ist ein Kleinbus des Herstellers Daimler-Benz, der
durch einen Dieselmotor mit 3.785 cm³ angetrieben. Das zulässige Gesamtgewicht be-
trägt 4.000 kg. Es handelt sich um einen ehemaligen Truppentransportwagen der Polizei
mit 14 Sitzplätzen, davon 2 für Fahrer und Beifahrer sowie je 6 Plätzen, die sich auf den
beiden Längsbänken im hinteren Teil des Fahrzeugs befinden. Die Längsbänke sind hoch
zu klappen, darunter befindet sich Stauraum.

Nach dem Ausscheiden aus dem Polizeidienst sind in den Fahrzeugpapieren noch 5
Sitzplätze eingetragen.

Am 09.06.2005 wurde dieses Fahrzeug unter dem Kennzeichen B-ET4520 auf die Ein-
spruchsführerin zugelassen.

Entsprechend der Zulassung als SFZ (Sonderkraftfahrzeug) legte das Landesamt für



Sprechzeiten allgemein:
Montag und Freitag 8 - 13 Uhr,
Donnerstag 11 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Verkehrsverbindungen:
Tram M2 Am Steinberg
Autobus 255 Treskowstraße

Geldinstitut:
Bankleitzahl:
Kontonummer:
BlCode:
IBANummer:

Postbank Berlin
100 100 10
691555100
PBNKDEFF
DE09100100100691555100

Berliner Sparkasse
100 500 00
6600046463
BELADEBEXX
DE94100500006600046463

Sprechzeiten Info-Zentrale:
Montag, Dienstag, Mittwoch 8 - 15 Uhr; Donnerstag 8 - 18 Uhr; Freitag 8 - 13:30 Uhr

Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Referat für Kraftfahrzeugzulassung) für die Kraftfahrzeugsteuerveranlagung die Fahrzeugart SFZ zugrunde, berechnete die Steuer nach dem zulässigen Gesamtgewicht und setzte die Steuer im Rahmen der Erstversteuerung mit Bescheid vom 09.06.2005 unbefristet für die Zeit ab 09.06.2005 unbefristet auf 236,00 € fest.

Unter Berücksichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BGBl. 2006, Teil I, Nr. 65, 3344) vom 21.12.2006 und der darin enthaltene Neuregelung der Besteuerung von Büro- und Konferenzfahrzeugen mit Wirkung zum 01.05.2005 wurde für die Kraftfahrzeugsteuerveranlagung die Fahrzeugart PKW zugrundegelegt und die Steuer nach Maßgabe des Hubraumes unbefristet ab 09.06.2005 auf jährlich 1.428,00 € bekanntgegeben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Einspruch vom 09.03.2007, welcher beim Finanzamt am selben Tag eingegangen ist.

Zur Begründung trägt die Einspruchsführerin vor, dem Fahrzeug sei die Eigenschaft, ein Sonder-KFZ – Bürofahrzeug zu sein, vom TÜV Rheinland bestätigt worden. Das zulässige Gesamtgewicht spreche ebenso wie das äußere Erscheinungsbild nicht für einen PKW, sondern für einen LKW-Kastenwagen. Die quer zur Fahrtrichtung eingebauten Sitzbänke seien für den Transport von Zivilpersonen mangels Sicherheitsgurten und Kopfstützen nicht geeignet. Das Fahrzeug werde auch tatsächlich nicht zur Personenbeförderung genutzt, sondern diene als fahrende Werbefläche.

Da das streitgegenständliche Fahrzeug nach Mitteilung der Zulassungsbehörde über keinen Dieselpartikelfilter verfügt, wurde die Steuer nach Maßgabe des §9a KraftStG für die Zeit vom 09.06.2006 bis 31.03.2007 auf 1.158,00 €, für die Zeit vom 01.04.2007 bis 08.06.2007 auf 278,00 € und unbefristet ab 09.06.2007 auf 1.473,00 € festgesetzt.

Dieser Bescheid wird gemäß § 365 Abs. 3 Abgabenordnung zum Gegenstand des laufenden Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 21.12.2006 (veröffentlicht im BGBl. I S. 3344) hat der Gesetzgeber mit der Ergänzung des § 2 KraftStG (hier: § 2 Abs. 2 a Nr. 3 KraftStG) allgemein bestimmt, dass für Zwecke der Kraftfahrzeugbesteuerung "Büro- und Konferenzmobile" als Personenkraftwagen gelten. Die mit diesem Gesetz normierten Änderungen sind gemäß Artikel 2 rückwirkend zum 01.05.2005 in Kraft getreten.

Die genannten Fahrzeuge gelten dann als Personenkraftwagen, wenn diese vorrangig zur Personenbeförderung ausgelegt sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn die zur Personenbeförderung dienende Bodenfläche größer ist als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs (§ 2 Abs. 2 a Satz 2 KraftStG).

Damit hat der Gesetzgeber die Büro- und Konferenzfahrzeuge grundsätzlich als Personenkraftwagen definiert, mit der Konsequenz der Hubraumbesteuerung. Eine Gewichtsbesteuerung ist nur möglich, soweit die Nutzfläche für Büro- und Konferenzzwecke größer ist als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Fahrzeuges.

Das Fahrzeug der Einspruchsführerin wurde zulassungsrechtlich als Bürofahrzeug eingestuft.

Bei der Beurteilung von verkehrsrechtlich zu Büro- und Konferenzfahrzeugen umgeschriebenen Fahrzeugen gilt, dass die verkehrsrechtliche Einstufung für die kraftfahrzeugsteuerliche Beurteilung nicht verbindlich ist.

Die durch die Einspruchsführerin eingereichten Fotos lassen allerdings keinerlei Ausstattungsmerkmale erkennen, die auf eine Nutzung des Fahrzeuges als Büro- oder Konferenzfahrzeug deuten würden, vielmehr stellt sich das Fahrzeug so dar wie es im Polizeidienst im Einsatz war.

Die Einspruchsführerin macht auch selbst keinen entsprechenden Einsatz geltend, sondern bezeichnet das Fahrzeug als fahrende Werbefläche.

Ein Bürofahrzeug gilt im Umkehrschluss zum Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 2 a Satz 2 KraftStG nur dann nicht als Personenkraftwagen, wenn die Fläche für die Personenbeförderung weniger als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt.

Dies setzt allerdings voraus, dass die übrige, überwiegende Fläche zweckgerecht für Büro- und/oder Konferenztätigkeit vorgesehen und nutzbar ist. Die objektive Beschaffenheit des streitgegenständlichen Fahrzeugs lässt gerade hinsichtlich der Innenausstattung keine Sondernutzung des Fahrzeuges erkennen. Das Fahrzeug ist nach seiner Entwicklung ein Fahrzeug geblieben, dass zur Beförderung von Personen zugelassen ist, wenn auch in deutlich geringerer Zahl als früher. 5 Personen (einschließlich Fahrer) sind für PKW geradezu typisch.

Das Finanzamt war berechtigt, den Steuerbescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Referat für Kraftfahrzeugzulassung) vom 09.06.2005 rückwirkend zu ändern.

Die betreffende Änderungsnorm ist der § 12 Abs.5 KraftStG.

Durch diese Vorschrift wurden die Landesregierungen ermächtigt, zu bestimmen, dass in den Fällen des §11 Abs.1, 2 und 4 Nr.1 Buchstabe 1 a und Nr. 2 die Steuer durch die Zulassungsbehörde festzusetzen ist, wenn und soweit dadurch die Erhebung der Steuer erheblich erleichtert oder verbessert wird. Insoweit wird die Zulassungsbehörde als Landesfinanzbehörde tätig. Alle weiteren Aufgaben obliegen dem Finanzamt; es darf fehlerhafte Steuerfestsetzungen der Zulassungsbehörde aufheben oder ändern und unterbliebene Steuerfestsetzungen selbst vornehmen.

Die Entscheidungen der Zulassungsbehörde im Rahmen des Erstversteuerungsverfahrens sind vorläufiger Art.

Nach der Kommentierung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz handelt es sich bei § 12 Abs.5 KraftStG nicht nur um eine Zuständigkeitsregelung, vielmehr wird dem Finanzamt eine besondere, zu den bereits bestehenden hinzutretende uneingeschränkte Änderungsbefugnis einräumt.

Die dem Finanzamt in § 12 Abs.5 KraftStG eingeräumte Änderungsbefugnis ist nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Das Finanzamt kann deshalb tatsächliche und rechtliche Korrekturen sowohl zugunsten als zu Lasten des Steuerpflichtigen vornehmen,

solange die Steuer nicht verjährt ist. Das Finanzamt hat, ohne dass ein Ermessensspielraum gegeben wäre, nach Erkennen der Fehlerhaftigkeit die zutreffende (höhere oder niedrigere) Steuerfestsetzung festzusetzen. Ein von der Zulassungsbehörde erlassender Bescheid gleicht damit hinsichtlich der Bestandskraft einer Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach §164 Abs.1 AO (Strodthoff, Kraftfahrzeugsteuer Kommentar, RZ 25 zu §12 KraftStG, Nachlieferung Dezember 2002).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Sie können gegen diese Entscheidung Klage erheben bei dem

Finanzgericht Berlin - Brandenburg

Von-Schön-Straße 10, 03050 Cottbus

oder

Postfach 100465, 03004 Cottbus

(Telefax 0355 / 4991 6199)

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Finanzgerichts zu erklären. Sie ist gegen das Finanzamt Pankow/Weißensee zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Rechtsbehelfe beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen die Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung gegen **Empfangsbekanntnis** der Tag der Zustellung.

Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei der Behörde, die die Entscheidung erlassen oder bekannt gegeben hat, innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand sowie die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Im Auftrag



Lemke